



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 65

Datum: 1 5. JULI 2019

**Nutzung Rosenstraße 77**  
AF3156/19

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Von verschiedenen Seiten wurde in letzter Zeit Interesse an der Nutzung des Grundstückes Rosenstraße 77 geäußert. Zur Klärung der Situation bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.**

**1. Wer ist Eigentümer des Grundstückes Rosenstraße 77 und durch wen wird das Grundstück bzw. das darauf befindliche Gebäude aktuell genutzt?“**

Das Grundstück Rosenstraße 77 umfasst die Flurstücke 525/f, 525/e, 527/4, 527/12, 530/c, 531/a und 531 der Gemarkung Altstadt II.

Die Flurstücke sind durch Aufgabe des Eigentums des bisherigen Eigentümers gemäß § 928 Abs.1 BGB herrenlos geworden. Für den Fiskus des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Grundstücke liegen, besteht das Recht, sich die herrenlosen Grundstücke gemäß § 928 Abs. 2 BGB anzueignen. Dieses Aneignungsrecht hat sich die Landeshauptstadt Dresden (LHD) vom Freistaat Sachsen übertragen lassen. Das Aneignungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es kann daher auch keine Auskunft gegeben werden, wann mit der Eintragung der LHD als Eigentümerin im Grundbuch gerechnet werden kann.

**2. „Welche Nutzungen sind künftig für das Grundstück vorgesehen? Wurde geprüft, ob die Landeshauptstadt das Grundstück selbst nutzen kann und wenn ja, für welche Zwecke?“**

Im Flächennutzungsplan ist der Standort für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen. Das ist eine Entwicklung, die den Anforderungen und dem Bedarf für Unternehmenserweiterungen bzw. Ansiedlungen entspricht.

Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung werden sowohl Entwicklungen für eine Eigenbedarfsnutzung der Landeshauptstadt Dresden als auch die Verwertung der Gewerbeflächen durch Verkauf an Dritte geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert